

Bilanzstrafrecht neu (StRÄG 2015) – ein Überblick

Stefan Albiez/Thomas Hartl

Literatur: *Baumüller*, Fraud und Bilanzdelikte (II), SWK 1/2016, 58; *Baumüller*, Nichtfinanzielle Berichterstattung und Bilanzstrafrecht, GesRZ 2017, 243; *Bernreiter*, Bilanzdelikte: Wie weit reichen die neuen Strafbestimmungen?, ecoloex 12/2015, 1054; *Dannecker* in *Canaris/Habersack/Schäfer* (Hrsg), Großkommentar Handelsgesetzbuch Band VII/2⁵ (2012), Vor § 331; *Fabrizy*, Kommentar zum Strafgesetzbuch¹² (2016) §§ 163a – 163d; *Frotz/Schörghofer/Spitznagel*, Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB), RWZ 2/2016, 45; *Gröbs*, Die Novellierung der Bilanzstrafatbestände durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, SWK 27/2015, 1272; *Grubhofer*, Bilanzdelikte und Untreue, in *Marschner/Stefaner* (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 166; *Hinterhofer*, Bilanzstrafrecht neu (Entwurf für ein StRÄG 2015): Überblick und erste Einschätzung, RdW 5/2015, 283; *Jabornegg/Geist* in *Jabornegg/Strasser* (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz II⁵ (2011) § 255; *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz² (2012) § 255; *Kalss/Durstberger*, Die Business Judgment Rule bei der Aufstellung der Bilanz, RWZ 2/2016, 60; *Karollus*, Bilanzstrafrecht neu – Analyse aus Sicht des Gesellschafts- und Bilanzrechts, in *Leitner/Brandl* (Hrsg), Finanzstrafrecht 2016 (2017), 27; *Karollus/Wolkerstorfer*, § 163b StGB: Das neue Bilanzstrafrecht läuft bei Prüfungsgesellschaften ins Leere!, wbl 3/2016, 132; *Krakow*, Bilanzstrafrecht, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2011 (2011), 35; *Lewisch*, Bilanzstrafrecht: Status Quo und Reform, in *Kalss/U. Torggler* (Hrsg), Enforcement im Rechnungslegungsrecht (2015), 63; *Koppens-teiner/Rüffler*, Kommentar GmbH-Gesetz³ (2007) § 122; *Lewisch/Altenburger*, Bilanzstrafrecht in Österreich: Wieso – woher – wohin?, RdW 2010, 611; *Linortner*, Bilanzdelikte (2012); *Nowotny*, OGH zur Causa BAWAG: Das Bilanzstrafrecht gewinnt an Konturen, RdW 2011, 195; *Oberlaber*, Bilanzstrafrecht Neu – Was ist strafbar, was nicht?, ÖJZ 7/2016, 299; *Peemöller/Krehl/Hofmann*, Bilanzskandale² (2017); *Ransiek*, 1. Kapital Bilanzdelikte, in *Achenbach/Ransiek/Rönnau* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht⁴, 8. Teil (2015); *Reiter*, Das neue Bilanzstrafrecht aus Sicht des Prüfers, RWZ 2/2016, 50; *Reiter*, Überlegungen zur Novelle des Bilanzstrafrechts, VWT 3/2014, 173; *Reiter/Schrank/Graschütz*, Das neue Bilanzstrafrecht, in *Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer* (Hrsg), Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2016, 329; *Rohregger*, Das neue Bilanzstrafrecht – ein erster Überblick, ÖZW 4/2015, 162; *Rohregger*, Reform des Bilanzstrafrechts – Gesellschaftsrechtliche Überlegungen, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2011 (2011) 41; *Rüffler*, Strafrecht als Mittel zur Durchsetzung des Gesellschaftsrechts, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (2015) 317 ff; *Schrank/Mascha*, Bilanzstrafrecht – eine Haftungsfall im Gesellschaftsrecht?, CFOaktuell 1/2011, 24; *Schrank/Schlager*, Bilanzstrafrecht NEU, ecoloex 7/2015, 558; *Siller*, Bilanzdelikte Umfang – Täter – gesetzliche Regelungen – Rechtsfolgen – Prävention, CFOaktuell 1/2012, 14; *Stuefer*, Die Bilanzdelikte nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, JSt 4/2015, 344; *Toifl*, Verdeckte Gewinnausschüttungen im Allgemeinen Strafrecht und im Bilanzstrafrecht, in *Leitner* (Hrsg), Handbuch verdeckte Gewinnausschüttung (2009) 225; *Weilinger/Knauder* in *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg),

Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz § 122; *Wenger*, Strafbarkeitslücke im Bilanzstrafrecht für (Mitarbeiter vor) Prüfungsgesellschaften, RWZ 5/2016, 145; *Wess/Bachmann*, Das „neue“ Bilanzstrafrecht, CFOaktuell 2/2016, 61; *Wess/Machan* in Kert/Kodek (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016); *Wess/McAllister*, Das Günstigkeitsprinzip im Bilanzstrafrecht, ZWF 5/2017, 201; *Winter/Kern/Hlawenka/Türk-Walter*, Neuordnung des Bilanzstrafrechts, RWP 3/2016, 59; *Wolf*, Wann sind Bilanzfehler strafbar? Gedanken eines Sachverständigen über legale und illegale Fehler, ARaktuell 4/2011, 24; *Zeder* (Hrsg), Das neue Bilanzstrafrecht, SWK-spezial (2015); *Zeder*, Bilanzstrafrecht: Reform vollbracht, in Lewisch (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015 (2015) 365; *Zeder*, Reformüberlegungen zum Bilanzstrafrecht, RdW 2011, 191.

Inhaltsübersicht	Rz
I. Abriss zur Rechtsentwicklung der Bilanzdelikte	1
A. Definition und Schutzzweck des Bilanzstrafrechts	1
B. Praktische Relevanz des Bilanzstrafrechts	4
C. Tatmotive	8
D. Konkrete Ausformungen von Bilanzverstößen	12
E. Vermeidung von Bilanzverstößen (Prävention)	18
II. Bilanzstrafrecht neu (StRÄG 2015)	23
A. Historischer Abriss über die Entwicklung der Bilanzdelikte	23
B. Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015	37
1. Überblick zu den Änderungen	37
2. Vom StRÄG 2015 unberührte bilanzstrafrechtliche Tatbestände ..	39
a) Kapitalmarkgesetz (KMG)	44
b) Investmentfondsgesetz (InvFG)	45
c) Immobilieninvestmentfondsgesetz (ImmoInvFG)	47
3. Verhältnis zum Verwaltungs(straf)recht (Bilanzpolizei)	48
4. Verbände (§ 163c StGB)	54
5. Subsidiarität und Konkurrenzen	60

I. Abriss zur Rechtsentwicklung der Bilanzdelikte

A. Definition und Schutzzweck des Bilanzstrafrechts

- 1 Der Begriff des Bilanzstrafrechts umfasst jene Straftatbestände, die der unrichtigen, unvollständigen oder verschleiernenden Darstellung der Vermögensverhältnisse eines Unternehmens entgegenwirken sollen.¹ Wenngleich im gewöhnlichen Sprachgebrauch oft vereinfachend vom Delikt der „Bilanzfälschung“ gesprochen wird, fallen sämtliche bewusst falsche und/oder unvollständige Darstellungen der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in den generellen Anwendungsbereich der einzelnen bilanzstrafrechtlichen Tatbestände.²

1 Vgl *Dannecker* in Canaris/Habersack/Schäfer, HGB⁵ Vor § 331 Rn 1.

2 Vgl dazu *Hinterhofer* in Gruber/Harrer, GmbHG § 122 Rz 4.

Nach hM sind die Bilanzstraftatbestände Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB 2 und stellen damit auch eine mögliche Grundlage für zivilrechtliche Ansprüche dar.³ Der naheliegende primäre Zweck bilanzstrafrechtlicher Tatbestände ist der Schutz des Interesses sämtlicher Stakeholder an der Richtigkeit und Vollständigkeit der intern sowie extern kommunizierten Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.⁴

Geschützt wird demnach insb das Interesse der (potentiellen)⁵ Gesellschafter und Gläubiger, informierte Entscheidungen über ihre zukünftigen oder bestehenden Investitionen oder Geschäftsbeziehungen zu treffen.⁶ Für Gesellschafter bilden die veröffentlichten Informationen zudem die Basis für allfällige Dividendenansprüche. Auch der Schutz der Gesellschaft selbst als eigenständiges Rechtsobjekt ist von den Bilanzdelikten umfasst.⁷ Nicht immer besteht ein Gleichlauf der Interessen der Gesellschaft und jener ihrer Anteilseigner oder Mitglieder. Die bilanzstrafrechtlichen Tatbestände verleihen den diesbezüglichen gesellschaftsrechtlichen Kontrollmechanismen eine (noch) höhere Durchsetzungskraft.⁸ Durch die Stärkung der Transparenz und des Vertrauens der Marktteilnehmer profitiert letztlich der gesamte Kapitalmarkt. 3

B. Praktische Relevanz des Bilanzstrafrechts

Ausgehend von der jährlich veröffentlichten Verurteilungsstatistik ist die (bisherige) Relevanz der bilanzstrafrechtlichen Tatbestände überschaubar.⁹ Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Verurteilung nach den entsprechenden Strafbestimmungen des AktG, des GmbHG und des KMG.¹⁰ 4

3 Vgl (noch zur alten Rechtslage) *Weilinger/Knauder* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG § 122 Rz 58 f mwN.

4 Vgl zum Jahresabschluss auch *U. Torggler* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ Vorbemerkungen § 189 Rz 34 ff, wonach der Zweck unternehmensrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften die Dokumentation der Geschäftsfälle und Information der Gesellschaft, Gesellschafter und Dritter ist. Vgl auch *Hinterhofer* in *Gruber/Harrer*, GmbHG § 122 Rz 2.

5 Vgl RS0113090.

6 Den Gesellschaftern gleichzustellen sind auch die ebenfalls vom Schutzbereich umfassten Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften.

7 Vgl etwa *Hinterhofer* in *Gruber/Harrer*, GmbHG § 122 Rz 14. Nunmehr ausdrücklich § 163a Abs 1 StGB („...*erheblichen Schaden für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger oder für Anleger...*“).

8 *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 255 Rz 1 betont in diesem Zusammenhang die „präventive Wirkung“ des Bilanzstrafrechts. Vgl allgemein *Rüffler* in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), *Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht* 317 ff.

9 Zur ähnlichen Lage in Deutschland vgl etwa *Ransiek* in *Achenbach/Ransiek/Rönnau* (Hrsg), *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*⁴ Rn 27 mwN.

10 Zahlen entnommen aus den von der Statistik Austria (<http://www.statistik.at>) öffentlich zur Verfügung gestellten Daten. Die Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen ist

	AktG	GmbHG	KMG
1976–2005	-	68	2
2006	-	5	-
2007	-	3	-
2008	1	1	-
2009	-	-	1
2010	1	2	-
2011	-	1	3
2012	-	1	-
2013	-	1	1
2014	-	-	-
2015	-	-	-

Im Jahr 2016 gibt es soweit ersichtlich bislang eine veröffentlichte Entscheidung zu § 255 AktG.¹¹

- 5 Die geringe Gewichtung der bilanzstrafrechtlichen Tatbestände in der Verurteilungsstatistik resultiert wohl primär daraus, dass durch die strafbare bzw mit Strafe bedrohte Handlung oft auch andere Tatbestände mit strengerer Strafdrohung erfüllt sind und sich die Ermittlungen der Anklagebehörde (sowie die in der Folge auch tatsächlich erhobenen Anklagen) dann auf diese konzentrieren. So ist die Bilanzfälschung mitunter eine vorgelagerte Handlung für darauf aufbauende sonstige Straftaten.¹² Dies betrifft etwa die Tatbestände der §§ 146 (Betrug), 153 (Untreue) und 159 StGB (Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen).¹³

demgegenüber noch geringer. Eine Suche im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts (RIS) mit Stichtag 1. 1. 2017 ergibt zwei (strafgerichtliche) Entscheidung zu § 255 AktG, acht Entscheidungen zu § 122 GmbHG und eine Entscheidung zu § 15 KMG.

Zu beachten ist jedoch, dass ausschließlich Verurteilungen nach dem führenden Delikt statistisch erfasst werden. Vgl *Zeder* in *Lewisch* (Hrsg), *Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit* 2012 7 (9). Verurteilungen nach sonstigen bilanzstrafrechtlichen Tatbeständen gibt es soweit ersichtlich keine.

11 OGH 11 Os 53/15a (11 Os 141/15t).

12 So etwa *Raum* in *Wabnitz/Janovsky* (Hrsg), *Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts*⁴, 11. Kapitel, II. Bilanzdelikte Rn 40. Vgl auch *Lewisch* in *Kals/U. Torggler* (Hrsg), *Enforcement im Rechnungslegungsrecht* 63 (63 f).

13 Vgl (noch zur Rechtslage vor dem StRÄG 2015) zum Verhältnis der Untreue zu den Bilanzdelikten auch *Lewisch* in *Lewisch* (Hrsg), *Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit* 2014 34 f.

Die überschaubare Anzahl an Verurteilungen nach den einschlägigen Tatbeständen darf jedoch nicht über die zweifellos gegebene praktische Relevanz des Bilanzstrafrechts hinwegtäuschen. Insb auch ausgelöst durch allgemeine Verwerfungen in der Weltwirtschaft, sind in den vergangenen Jahren wiederholt Fälle von geschönten Bilanzen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Falschinformationen durch Unternehmen bekannt geworden.¹⁴ 6

Durch den Anstieg der Regelungsdichte im Bereich der (internationalen und nationalen) Rechnungslegung verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen bloßer (zulässiger) Bilanzkosmetik und strafrechtlich relevanter Bilanzmanipulation. Verbunden mit dem Umstand, dass bei größeren „Wirtschaftsprozessen“ parallel zur zivilrechtlichen Ebene zunehmend auch strafrechtliche Ermittlungen initiiert werden und der Anwendungsbereich der (bisherigen) bilanzstrafrechtlichen Tatbestände aufgrund der auslegungsbedürftigen und unpräzisen Begriffe äußerst großzügig war¹⁵, kam dem Bilanzstrafrecht auch bislang schon eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in der praktischen Anwendung zu.¹⁶ 7

C. Tatmotive

Ein genaues Verständnis der konkreten Beweggründe der Täter bei der Setzung eines bilanzstrafrechtlich relevanten Verhaltens ist sowohl für die Strafverteidigung als auch die strafrechtliche Verfolgung bei derartigen Straftaten essentiell.¹⁷ 8

14 Ein umfassender und detaillierter Überblick über die prominentesten „Bilanzskandale“ der jüngeren Vergangenheit in Form von „Case Studies“ findet sich in *Peemöller/Krehl/Hofmann*, Bilanzskandale² 33 ff. Vgl auch *Bernard Südbek* in Park, Kapitalmarktstrafrecht³ § 331 HGB Rn 6; *Sorgenfrei* in Münchener Kommentar zum StGB² Vor §§ 331 ff HGB Rz 26 ff mwN.

15 Die Rechtslage vor dem StRÄG 2015 kritisierend etwa *Schrank/Mascha*, CFO aktuell 1/2011, 24 ff. Vgl auch *Lewis* in Kalss/U. Torggler (Hrsg), Enforcement im Rechnungslegungsrecht 63 (72) der von einem Anwendungsbereich von „geradezu uferloser Weite“ spricht.

16 Die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen werden oftmals durch Anzeigen von (vermeintlich) Geschädigten ausgelöst. Dies vielfach in der Hoffnung, über die Beteiligung am Strafverfahren relevante Unterlagen für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zu erlangen. Privatbeteiligte im Strafverfahren haben gem § 67 Abs 6 Z 1 StPO das Recht Beweisanträge zu stellen und sind gem § 68 Abs 1 StPO zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind. Im Rahmen einer Interessenabwägung wird diese Betroffenheit insb soweit bejaht, als dies zur Durchsetzung oder Abwehr eines Rechtsanspruchs notwendig ist (vgl *Korn/Zöchbauer* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 68 Rz 2).

17 Ausführlich zu den Ursachen für Wirtschaftskriminalität im Allgemeinen siehe *Hlavica/Klapproth/Hülsberg*, Tax Fraud & Forensic Accounting § 2 Rz 72 ff. Zum Bilanzstrafrecht im Speziellen vgl etwa *ACFE*, Fraud Examiners Manual 1.204 ff; *Hlavica*

- 9 Ein zentrales Motiv für die Begehung von Bilanzdelikten besteht in der **Insolvenzvermeidung**. Durch zu positive Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens soll die tatsächliche Situation (und oftmals auch etwaiges Missmanagement) verschleiert und Zeit für eine Unternehmenssanierung gewonnen werden. Damit im Zusammenhang steht vor allem auch die **Einhaltung von Kreditkennzahlen**. Banken nehmen in ihren Kreditverträgen in der Regel standardmäßig sog „Covenants“ auf. Darunter sind Klauseln in unterschiedlicher Ausformung zu verstehen, die den Darlehensnehmer zur Einhaltung bestimmter Vorgaben verpflichten.¹⁸ Durch die Aufnahme sog „Financial Covenants“ in den Kreditvertrag, verpflichtet sich der Kreditnehmer etwa zur Einhaltung bestimmter Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen. Die konkret vereinbarten einzuhaltenden Finanzkennzahlen unterscheiden sich je nach Darlehensverhältnis; oftmals verwendet werden etwa die Eigen- sowie Fremdkapitalquote (Verhältnis von Eigenkapital bzw Fremdkapital zum Gesamtkapital), der dynamische Verschuldungsgrad (Verhältnis Nettoverschuldung zu EBITDA), sowie der Zinsdeckungsgrad (Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwand).¹⁹ Eine Verletzung der Covenants gibt dem Kreditgeber das Recht, weitere Darlehensauszahlungen zu verweigern, die vereinbarten Zinsmargen zu erhöhen, bestellte Sicherheiten zu verwerten oder letztlich sogar den Kreditvertrag zu kündigen und die ausstehende Kreditsumme fällig zu stellen.²⁰ Durch Bilanzmanipulationen (etwa falsche Bewertung von Forderungen) kann direkter Einfluss auf die Einhaltung der vereinbarten Vorgaben für die relevanten Finanzkennzahlen genommen werden und eine – für das betroffene Unternehmen oftmals existenzgefährdende – Fälligkeitstellung des Kredits verhindert werden. Damit in Zusammenhang steht auch die **Vermeidung von Reputationsverlusten** mit dem Ziel, (potentielle) Geldgeber nicht abzuschrecken und bestehende Finanzierungen und deren Konditionen abzusichern.
- 10 Wenig überraschend ist ein weiteres häufig auftretendes Motiv für Bilanzvergehen jenes der **persönlichen Bereicherung**. Wenngleich für die Erfüllung der bilanzstrafrechtlichen Tatbestände des StGB kein Bereicherungsvorsatz notwendig ist,²¹ wird die persönliche finanzielle Bereicherung bei der Setzung

Klapproth/Hülsberg, Tax Fraud & Forensic Accounting, § 3 Rz 90. Siehe dazu auch *Schmitt/Wess* in Zeder (Hrsg), Das neue Bilanzstrafrecht, SWK-spezial 49f; *Siller*, CFO aktuell 1/2012, 14 (16) mwN; *Linortner*, Bilanzdelikte 179ff.

18 Vgl *Lehmann* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar² I/3, 24. Kapitel Rn 12.

19 Zu weiteren Finanzkennzahlen siehe auch *Jetter* in Eilers/Rödding/Schmalenbach (Hrsg), Unternehmensfinanzierung² Kapitel C I/1 Rn 49ff.

20 Vgl *Merkel/Tetzlaff* in Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg), Bankrechts-Handbuch⁴ § 98 Rn 175 mwN.

21 Selbiges galt auch zur Rechtslage vor dem StRÄG 2015.

entsprechender tatbildgemäßer Handlungen oft (auch) eine Rolle spielen. Ziel der falschen Darstellung kann dabei ganz allgemein die Beeinflussung des auszuschüttenden Gewinns sein, im Hinblick auf variable Gehaltsbestandteile (stock options) aber ebenso die Entwicklung des Aktienpreises oder sonstiger (interner) Kennzahlen, die als Basis für die Entlohnung herangezogen werden. Darunter fällt auch die **Vermeidung von Steuerzahlungen** durch eine allzu kreative „Gewinnoptimierung“. Eine Ausformung des Bereicherungsmotivs ist das Ziel der **Maximierung des Ertrags bei M&A-Transaktionen**. Je nach verwendeter Methode sind Bewertungen von Unternehmen(-steilen) im Rahmen von M&A-Transaktion anfällig für Manipulationen.²² Auch wenn durch ausgefeilte Due Diligence Prozesse versucht wird, das auf Käuferseite regelmäßig vorhandene Informationsdefizit weitgehend auszugleichen und die Gefahr versteckter Risiken zu minimieren, ist der Käufer letztendlich auf die von der Gegenseite zur Verfügung gestellten Informationen angewiesen.²³

Ganz allgemein ist der Druck zur Erfüllung **unternehmensinterner/ -externer Zielvorgaben** und/oder Erwartungshaltungen, sei es durch das Management, die Eigentümer, Wirtschaftsprüfer, Analysten oder (Fremd-) Kapitalgeber, ebenfalls vielfach Auslöser für Bilanzmanipulationen.

11

D. Konkrete Ausformungen von Bilanzverstößen

Der Kernbereich des Bilanzstrafrechts, nämlich die Bilanzmanipulation im eigentlichen Sinn, besteht zusammengefasst in der fehlenden, falschen oder unvollständigen Erfassung von zu bilanzierenden Geschäftsvorgängen oder in der unzulässigen Bilanzierung von nicht bilanzierungsfähigen Geschäftsvorgängen.

12

Einer regelmäßig zitierten Systematisierung zufolge kann weiter unterschieden werden zwischen einerseits (i) *erfolgsneutralen Bilanzdelikten* (darunter sind Handlungen zu verstehen, die zwar zu einer verzerrten Darstellung der Bilanz führen, jedoch das Jahresergebnis nicht beeinflussen, wie zB die unzulässige Saldierung oder Falschbezeichnung) und andererseits (ii) *erfolgswirksamen Bilanzdelikten* (darunter fallen alle Handlungen mit dem Ziel einer Manipulation des Jahresergebnisses wie zB Falschbewertungen, ein Ausweis fiktiver Bilanzposten oder die unterlassene Berücksichtigung von bilanzierungspflichtigen Posten).²⁴

13

22 Allgemein zur Bewertung im Rahmen eines Unternehmenserwerbs vgl etwa *Brugger*, Unternehmenserwerb Rz 189 ff.

23 Vgl dazu auch *Althuber/Huber* in Althuber/Schopper (Hrsg), Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence Band 1 813 ff.

24 Vgl *Peemöller/Krebl/Hofmann*, Bilanzskandale² 26 insb mit Verweis auf *Gössweiner*, Wesen und Probleme der Bilanzdelikte (1970).